

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt,

- a* die kulturelle Nähe des französischsprachigen Kantonsteils zur Westschweiz zu sichern,
- b* die Partnerschaft des Kantons Bern mit der französischsprachigen Schweiz in den Ausbildungen auf Fachhochschulstufe aufrechtzuerhalten,
- c* die wirtschaftliche Dynamik des französischsprachigen Teils des Kantons Bern zu fördern, indem es allen französischsprachigen Ausbildungen auf Fachhochschulstufe die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet,
- d* die betroffenen Fachhochschulen in die Lage zu versetzen, die ihnen vom Bund übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere den wirtschaftlichen Kriterien zu genügen, die der Bund festgelegt hat.

Beitritt

Art. 2 ¹ Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der im Anhang 1 wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO).

² Er tritt der im Anhang 2 wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) bei.

Beiträge

Art. 3 ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO und an die HE-Arc abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Änderungen

Art. 4 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

¹ BSG 101.1

Austritt

Art. 5 Der Regierungsrat beschliesst den Austritt gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc.

Ausführungsbestimmungen

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc und zu diesem Gesetz.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 7 Das Gesetz vom 8. September 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (BSG 439.32) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang 1

Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO)

Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, gestützt auf Artikel 48 und 63a Absatz 2 der Bundesverfassung², gestützt auf Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG)³, gestützt auf die Vereinbarung vom 9. März 2001 zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland, gestützt auf den Bericht (Botschaft), schliessen folgende Vereinbarung ab:

1. Allgemeine Bestimmungen

Partnerkantone und
allgemeines Ziel

Art. 1 ¹ Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura (nachstehend die Partnerkantone) schliessen sich für eine unbestimmte Dauer und gemäss Bundesgesetzgebung zur Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) zusammen.

² Die HES-SO entwickelt und koordiniert insbesondere ihre Unterrichts- und Forschungstätigkeiten in den verschiedenen Hochschulen sowie in den durch besondere Vereinbarungen angebotenen Schulen.

³ Sie fördert die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Regionen, aus denen sie sich zusammensetzt.

Rechtsform und Sitz

Art. 2 ¹ Die HES-SO ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung und deren Zielvereinbarung autonom.

³ Die Institution ist nicht gewinnorientiert.

⁴ Sie kann andere Schulen, die über einen Sonderstatus verfügen, durch besondere Vereinbarungen aufnehmen oder anbinden, insbesondere

a die Westschweizer Theaterhochschule (HETSR),

b die Ingenieurschule Changins,

c die Hotelfachschule Lausanne.

Die Finanzierung dieser Schulen wird durch Einzelverträge geregelt.

⁵ Die HES-SO hat ihren Verwaltungssitz in Delsberg (Kanton Jura).

² SR 101

³ SR 414.71

Vision **Art. 3** ¹ Die HES-SO will sich in der nationalen und internationalen Hochschullandschaft als anerkannte Partnerin positionieren.

² Dank der Qualität ihrer Leistungen, der ausgezeichneten Kompetenzen ihrer Absolventen und Absolventinnen und des Know-hows ihrer Mitarbeitenden leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Ausstrahlung der Westschweiz.

Aufgaben **Art. 4** ¹ Die HES-SO vermittelt eine praxisorientierte Hochschulbildung auf Tertiärstufe, die in erster Linie die Weiterführung einer beruflichen Grundausbildung ist.

² Die Ausbildungen werden mit einem Bachelor- und Masterdiplom HES-SO abgeschlossen. Das Angebot der HES-SO umfasst auch Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse.

³ Die HES-SO führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch, deren Resultate sie in den Unterricht einfließen lässt. Sie erbringt Dienstleistungen zuhanden Dritter und stellt den Austausch mit der Praxis sicher.

⁴ Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.

⁵ Sie ist pluridisziplinär und auf Innovation sowie Kreativität ausgerichtet.

⁶ Sie beteiligt sich an der Erweiterung und Valorisierung der Kenntnisse zugunsten der Studierenden und der Gesellschaft.

⁷ Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährleistet sie eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale, ökologische, kulturelle und Umweltentwicklung.

⁸ Sie berücksichtigt in den betroffenen Kantonen die Zweisprachigkeit.

2. Beziehungen zwischen den Kantonen und der HES-SO

Zielvereinbarung **Art. 5** ¹ Die Kantone schliessen mit der HES-SO eine vierjährige Zielvereinbarung (nachstehend Zielvereinbarung) ab.

² Diese Zielvereinbarung definiert die FH-Aufgaben und umfasst in erster Linie:

- a die Aufgaben der HES-SO und ihrer Hochschulen sowie der Hochschulen, mit denen sie eine besondere Vereinbarung abgeschlossen hat,
- b die wichtigsten strategischen Entwicklungsachsen (Unterricht sowie anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung [aF&E]),
- c das Produktportfolio (Grundausbildung, aF&E),
- d den Finanz- und Entwicklungsplan (Globalbudget einschliesslich finanzieller Verpflichtungen),
- e die Ziele und deren Messindikatoren.

³ Die Zielvereinbarung wird vom Regierungsausschuss im Namen der Kantone und vom Rektor oder der Rektorin im Namen der HES-SO unterzeichnet.

⁴ Die Zielvereinbarung wird in Leistungsaufträge zwischen dem Rektorat, den Bereichsleitungen, den Direktionen der Hochschulen sowie den leitenden Organen der Hochschulen, mit denen die HES-SO eine besondere Vereinbarung abgeschlossen hat, aufgeteilt. Diese Leistungsaufträge definieren unter anderem die Aufgaben, das Produktportfolio und die Kompetenzen in Zusammenhang mit dem Unterricht und der Forschung.

Finanzplan und Budget

Art. 6 ¹ Der Finanz- und Entwicklungsplan, der in der Zielvereinbarung definiert wird, stellt ein Globalbudget im Rahmen der Rechte der Partnerkantone dar.

² Die Beiträge der Kantone zum Budget der HES-SO müssen von den Partnerkantonen gemäss den in den einzelnen Kantonen geltenden Verfahren genehmigt werden.

Jahresbericht

Art. 7 ¹ Der Regierungsausschuss erstellt jedes Jahr einen Jahresbericht, der von den Regierungen an die Parlamente der Partnerkantone übermittelt wird.

² Der Jahresbericht umfasst die strategischen Zielsetzungen der HES-SO sowie deren Umsetzung, die Beurteilung der Resultate der Zielvereinbarung, die mehrjährige Finanzplanung, das Jahresbudget und die Rechnung der HES-SO.

Delegation normativer Kompetenzen

Art. 8 Die Partnerkantone übertragen der HES-SO die Befugnis, Regeln bezüglich der akademischen Aspekte zu erlassen, die für ihre Tätigkeit und ihren Betrieb notwendig sind.

Subsidiaritätsprinzip

Art. 9 Die Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich der HES-SO übertragen werden, werden von den zuständigen Behörden gemäss dem kantonalen oder interkantonalen Recht ausgeübt.

Interparlamentarische Kontrolle (interparlamentarische Kommission)

Art. 10 ¹ Für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO gelten die Regeln des interkantonalen Abkommens über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 13. September 2002 sowie Kapitel 4 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland vom 5. März 2010 (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer).

² Die interparlamentarische Kommission ist für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO verantwortlich und befasst sich mindestens mit

- a den strategischen Zielen der Institution und deren Umsetzung,
- b der mehrjährigen Finanzplanung,
- c dem Jahresbudget der Institution,
- d deren Jahresrechnung,
- e der Beurteilung der Resultate der Institution.

³ Sie wird über die allfällige Einführung von Zulassungsbeschränkungen informiert.

3. Funktionsprinzipien

Akademische Freiheit

Art. 11 Die Unterrichts- und Forschungsfreiheit ist im Rahmen der funktionspezifischen Pflichten gewährleistet.

Gerechtigkeitsprinzip

Art. 12 Die HES-SO wendet das Gerechtigkeitsprinzip an.

Chancengleichheit	<p>Art. 13 Die HES-SO setzt sich für die Chancengleichheit ein.</p>
Mitwirkung	<p>Art. 14 ¹ Die Mitwirkung der Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen ist an der HES-SO und den Hochschulen sichergestellt.</p> <p>² Ihre Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder im Kooperationsrat.</p>
Geistiges Eigentum	<p>Art. 15 ¹ Die Hochschulen besitzen die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die durch Personen, die mit der Schule in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, im Rahmen ihrer Tätigkeit hervorgebracht werden. Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</p> <p>² Bei Software, die Personen, die mit den Hochschulen in einem Arbeitsverhältnis stehen, im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit entwickeln, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei den Hochschulen. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können die Hochschulen Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.</p> <p>³ Die Hochschulen gewährleisten den Schutz und die Valorisierung der Forschungsergebnisse, insbesondere durch Patentanmeldungen sowie durch ihre direkte wirtschaftliche Verwertung oder die Vergabe von Lizenzen. Andernfalls gehen die Rechte, über die sie verfügen, nach 12 Monaten an die Personen zurück, die diese Ergebnisse hervorgebracht haben.</p> <p>⁴ Wenn die Nutzung einer Erfindung gewinnbringend ist, erhält deren Urheber eine angemessene Entschädigung.</p> <p>⁵ Die besonderen Bestimmungen der Hochschulen sowie der Finanzierungsträger der Forschung bleiben vorbehalten.</p> <p>⁶ Die Rechte an Immaterialgütern, die im Rahmen einer Zusammenarbeit realisiert werden, werden in spezifischen Verträgen festgehalten.</p>
Qualität	<p>Art. 16 ¹ Die HES-SO garantiert die Anwendung von Qualitätsstandards, die auf nationaler und internationaler Ebene von den zuständigen Akkreditierungsorganen definiert werden.</p> <p>² Unter der Leitung des Rektorats stellt die HES-SO im Hinblick auf die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Akkreditierungen einen QM-Plan auf.</p>
Aufsicht und Verwaltung	<p>Art. 17 ¹ Die HES-SO wendet ein internes Kontrollsystem (IKS) an.</p> <p>² Die HES-SO verfügt über ein transversales Controlling zur Konsolidierung und Aufstellung der Reporting-Tätigkeiten, zur Durchführung aller notwendigen Analysen und zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.</p>
Regierungsausschuss 1. Aufgabe und Zusammensetzung	<p>4. Oberaufsicht durch die politischen Behörden</p> <p>Art. 18 ¹ Der Regierungsausschuss ist das strategische Steuerungsorgan der HES-SO.</p> <p>² Er setzt sich aus den für das FH-Dossier verantwortlichen Departements-</p>

vorstehern der einzelnen Partnerkantone zusammen. Mehrere Partnerkantone können sich zusammenschliessen und einen einzigen Vertreter für den Regierungsausschuss bestimmen.

³ Die Mitglieder werden gemäss den geltenden kantonalen oder interkantonalen Verfahren ernannt.

2. Zuständigkeit

Art. 19 In die Zuständigkeit des Regierungsausschusses fallen :

- a Bestimmung der Zielvereinbarung der HES-SO anhand der Vorschläge der einzelnen Kantone und des Rektorats der HES-SO,
- b Genehmigung der Finanz- und Entwicklungspläne sowie des Budgets und der Rechnung der HES-SO,
- c Vorschlag zuhanden der Staatsräte der Partnerkantone der wichtigsten für die Tätigkeit und den Betrieb der HES-SO notwendigen Rechtsnormen, in erster Linie das Personalreglement und des Reglement bezüglich des Finanzwesens,
- d Schaffung und Aufhebung der Bereiche, Studiengänge und Ausbildungszyklen der HES-SO,
- e Ernennung des Rektors oder der Rektorin für vier Jahre (Mandat erneuerbar),
- f Ernennung der Mitglieder des strategischen Ausschusses für vier Jahre (Mandat einmal erneuerbar),
- g Ernennung der Mitglieder der Rekurskommission für vier Jahre (Mandat erneuerbar),
- h Bestätigung der Ernennung des Rektoratsteams, das vom Rektor oder von der Rektorin vorgeschlagen wird,
- i Ernennung der Kontrollorgane für vier Jahre,
- j Vertretung der HES-SO in den politischen Instanzen der Schweizer Hochschulen,
- k Regelung der Zulassungen,
- l Festlegung der Studiengebühren,
- m Ausarbeitung und Abschluss der besonderen Vereinbarungen, durch die Schulen mit einem Sonderstatus aufgenommen oder angebunden werden.

3. Art der Beschlussfassung

Art. 20 ¹ Die Beschlüsse werden einvernehmlich getroffen.

² In der Regel nimmt der Rektor oder die Rektorin an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

³ Die Mitglieder des Regierungsausschusses können sich nicht vertreten lassen.

4. Arbeitsweise

Art. 21 ¹ Der Regierungsausschuss tritt so oft wie nötig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr zusammen.

² Jedes Mitglied des Regierungsausschusses übernimmt der Reihe nach für zwei Jahre den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Regierungsausschusses.

³ Im Übrigen organisiert sich der Regierungsausschuss selbst und erlässt Vorschriften über seine Arbeitsweise.

5. Zentrale Organe

Organe

Art. 22 ¹ Die HES-SO verfügt über folgende zentrale Organe:

- a* Rektorat,
- b* Leitungsausschuss,
- c* Bereichsräte,
- d* Kooperationsrat.

² Die Organe der HES-SO werden von unabhängigen Instanzen der HES-SO unterstützt: dem strategischen Rat, der Rekurskommission und den Kontrollorganen.

1. Rektorat

a) Aufgabe, Zusammensetzung und Mittel

Art. 23 ¹ Das Rektorat stellt die Leitung der HES-SO und deren Vertretung sicher.

² Es setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, die oder der die Leitung innehat, sowie zwei bis vier stellvertretenden Rektoren oder Rektorinnen.

³ Die stellvertretenden Rektoren oder Rektorinnen werden vom Rektor oder von der Rektorin für vier Jahre ernannt; die Amtszeit kann verlängert werden.

⁴ Für die Ausführung seiner Aufgaben stehen dem Rektorat die zentralen Dienste zur Seite.

b) Zuständigkeit

Art. 24 In die Zuständigkeit des Rektorats fallen :

- a* Definition der globalen Entwicklungsstrategie und Gewährleistung deren Umsetzung,
- b* Treffen aller Massnahmen im Hinblick auf die gemeinsame Weiterentwicklung der verschiedenen Hochschulen,
- c* Organisation und Koordination der institutionellen Akkreditierungsprozedur der HES-SO,
- d* Ausarbeitung des QM-Plans, Sicherstellung der Qualitätskontrollen sowie der internen Evaluationen,
- e* Vorschlag der Finanz- und Entwicklungspläne sowie des Budgets,
- f* Umsetzung der Zielvereinbarung,
- g* Ausarbeitung der entsprechenden Leistungsaufträge in Zusammenarbeit mit den Bereichen, den Hochschulen sowie den Hochschulen, mit denen die HES-SO eine besondere Vereinbarung abgeschlossen hat,
- h* Vorbescheid für die Ernennung der Direktoren oder Direktorinnen der Hochschulen der Kantone/Regionen,
- i* Ernennung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter,
- j* Genehmigung der bereichsspezifischen transversalen Politiken,
- k* Genehmigung der Reglemente und Studienpläne sowie der Zulassungsbedingungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge,
- l* Überwachung und Koordination der Tätigkeiten der Bereichsräte und Förderung deren Interdisziplinarität und Zusammenarbeit,
- m* Verwaltung der Masterstudiengänge der HES-SO,
- n* Bestimmung des Betrags des Forschungs- und Impulsfonds im Rahmen des Budgets,
- o* Unterzeichnung der institutionellen Abkommen zwischen der HES-SO und anderen Institutionen,
- p* Organisation und Verwaltung des Controllings,
- q* Schaffung und Umsetzung des IKS.

2. Leitungsausschuss
- a) Aufgabe und Zusammensetzung
- Art. 25** Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a dem Rektorat,
 - b den fünf Direktoren oder Direktorinnen der Hochschulen der Partnerkantone/Partnerregionen,
 - c den Bereichsleitern und -leiterinnen.
- b) Arbeitsweise
- Art. 26** ¹ Der Leitungsausschuss organisiert sich selbständig. Der Vorsitz obliegt dem Rektor oder der Rektorin.
- ² Der Leitungsausschuss kann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Das Rektorat hat eine Stimme, die vom Rektor oder von der Rektorin abgegeben wird.
- c) Zuständigkeit
- Art. 27** ¹ Der Leitungsausschuss stellt die Beziehungen zwischen den Bereichen, den Hochschulen der Kantone/Regionen und dem Rektorat sicher.
- ² Das Rektorat wendet sich für alle Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Bereiche und der Hochschulen der Kantone/Regionen an den Leitungsausschuss. Dessen Vorbescheid wird vor allem benötigt für:
- a alle Beschlüsse des Regierungsausschusses,
 - b die globale Entwicklungsstrategie, die Bildungspolitik sowie die Strategie der Bereiche,
 - c den QM-Plan und das IKS,
 - d die transversalen Politiken für die Bereiche,
 - e die Studienreglemente und -pläne sowie alle anderen Rahmenreglemente,
 - f den Betrag des Forschungs- und Impulsfonds,
 - g die Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit und den Betrieb der HES-SO,
 - h die Leistungsaufträge zwischen dem Rektorat und den Bereichen und Hochschulen der Kantone/Regionen.
- ³ Der Leitungsausschuss kann als Mediator auftreten, wenn es zwischen den Bereichen und den Hochschulen der Kantone/Regionen und dem Rektorat zu Problemen kommt.
3. Bereiche
- a) Begriff
- Art. 28** Ein Bereich fasst dieselben Studiengänge der verschiedenen Hochschulen zusammen.
- b) Bereichsräte
- Art. 29** ¹ Jedem Bereich steht ein Bereichsrat vor, der sich aus Mitgliedern der Direktion der betroffenen Hochschulen zusammensetzt. Den Vorsitz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter, die oder der von der HES-SO angestellt ist.
- ² Angesichts der Besonderheiten gewisser Bereiche kann die Leitung eines Bereichs und einer der Hochschulen von derselben Person übernommen werden.
- ³ Jeder Bereichsrat arbeitet ein Organisationsreglement aus, das vom Rektorat genehmigt werden muss.

c) Zuständigkeit des Bereichsrats

Art. 30 In die Zuständigkeiten des Bereichsrats fallen:

- a Vorschlag der Reglemente und Studienpläne der Studiengänge,
- b Vorschlag der Zulassungsreglemente für die Studiengänge,
- c Organisation der Masterstudiengänge unter der Leitung des Rektorats,
- d Vorschlag zuhanden des Rektorats einer aF&E-Strategie unter Berücksichtigung der an den Hochschulen des betroffenen Bereichs vorhandenen Kompetenzen sowie Koordination der Umsetzung dieser Strategie,
- e Ausarbeitung gemeinsamer Programme für die internationale Zusammenarbeit,
- f Vorschlag zuhanden des Rektorats von bereichsspezifischen Kommunikationsmassnahmen,
- g Entscheid im Fall von besonderen Zulassungsanfragen auf der Basis des Vorbescheids der Hochschule,
- h Vorbescheid zu geplanten neuen Bachelorstudiengängen, die den Bereich betreffen,
- i Erfüllung des Leistungsauftrags, welcher ihn ans Rektorat bindet.

d) Mitwirkungsrat der Bereiche

Art. 31 ¹ Jeder Bereich verfügt über einen Mitwirkungsrat, der sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals, des administrativen und technischen Personals und der Studierenden zusammensetzt und von diesen gewählt wird.

² Den Vorsitz führt der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin. Dieser Rat hat eine beratende Funktion und äussert sich zu Themen, die ihm unterbreitet werden.

³ Unterbreitet werden dem Mitwirkungsrat insbesondere: Entwürfe von Reglementen und Studienplänen sowie Entwicklungsprojekte bezüglich des Unterrichts und der Forschung des Bereichs.

e) Vertretung

Art. 32 Der/die Bereichsleiter/in vertritt den Bereich in den entsprechenden nationalen und internationalen Instanzen.

4. Kooperationsrat
a) Definition und Funktionsweise

Art. 33 ¹ Der Kooperationsrat setzt sich aus 15 bis 21 Mitgliedern zusammen, welche die Studierenden der HES-SO und die Mitarbeitenden der Hochschulen vertreten und von diesen gewählt werden.

² Er arbeitet sein eigenes Reglement aus und unterbreitet dieses dem Regierungsausschuss zur Genehmigung.

³ Er kann Kommissionen bilden.

b) Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 34 Der Kooperationsrat hat folgende Aufgaben:

- a Vorbescheid zur Zielvereinbarung,
- b Vorbescheid zur Entwicklungsstrategie,
- c Vorbescheid zum Budgetentwurf der HES-SO,
- d Vorbescheid zu den Vorschlägen betreffend die Stellung des Personals sowie jener der Studierenden,
- e Treffen von Beschlüssen, die Fragen in Zusammenhang mit der HES-SO betreffen,
- f Stellungnahme zu Fragen, die die HES-SO und die Hochschulen im Allgemeinen betreffen,
- g Unterbreitung von allgemeinen Vorschlägen zuhanden des Rektorats, das ihm einen Bericht unterbreitet,

h Vorbescheid zu den Vorschlägen, die ihm von den anderen Organen der HES-SO unterbreitet werden.

Rekurskommission

Art. 35 ¹ Eine Rekurskommission, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die vom Regierungsausschuss ernannt werden, behandelt in zweiter Instanz die Rekurse der Kandidaten und Kandidatinnen sowie der Studierenden.

² Es gilt das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴.

Aufsichtsorgane

Art. 36 ¹ Das oder die vom Regierungsausschuss ernannten Aufsichtsorgane sind verantwortlich für:

- a* die Rechnungsprüfung des Rektorats und der Hochschulen,
- b* die Buchprüfung des Rektorats und der Hochschulen.

² Das oder die Aufsichtsorgane verfassen einen Jahresbericht zuhanden des Regierungsausschusses. Die interparlamentarische Kommission wird informiert.

Strategischer Rat
1. Aufgabe und Zusammensetzung

Art. 37 ¹ Über den strategischen Rat kann die HES-SO auf externe Erfahrung und Expertise zurückgreifen.

² Der strategische Rat setzt sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammen, die vom Regierungsausschuss ernannt werden. Die HES-SO-externen Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den akademischen, kulturellen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und soziosanitären Kreisen. Die verschiedenen Partnerkantone/Partnerregionen der HES-SO sind darin gleichmässig vertreten.

³ Er organisiert sich selbst und kann Fachkommissionen bilden.

⁴ Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Zuständigkeit

Art. 38 ¹ Der strategische Rat erlässt Empfehlungen in Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der HES-SO, in erster Linie zu den strategischen Zielsetzungen, den Kompetenznetzen, den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und deren Finanzierung sowie den Dienstleistungen.

² Er wird auf Ersuchen des Rektorats oder auf eigene Initiative tätig.

6. Hochschulen

Aufgaben und Selbstständigkeit

Art. 39 ¹ Die Hochschulen befinden sich in den Partnerkantonen/Partnerregionen.

² Sie müssen die unter Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung genannten Aufgaben erfüllen.

³ Die Organisation der Hochschulen obliegt den Kantonen/Regionen, wobei folgende Auflagen erfüllt werden müssen:

- a* sie stellen sicher, dass die Hochschulen über die für ihren Betrieb not-

⁴ SR 172.021

wendige Selbständigkeit verfügen und gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängig sind,

- b* die von den kantonalen Behörden auf Vorbescheid des Rektorats ernannten Direktionen der Hochschulen verpflichtet sind gegenüber dem Rektorat zur Erfüllung des Leistungsauftrags der HES-SO, welcher sie an das Rektorat bindet.

Pflichten und Zuständigkeit

Art. 40 Die Hochschulen haben folgende Pflichten und Zuständigkeiten:

- a* Festlegung der örtlichen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung gemäss dem Leistungsauftrag der HES-SO,
- b* Organisation und Ausführung der Aufträge (Ausbildung, Forschung, Dienstleistungen) im Rahmen des Leistungsauftrags sowie Sicherstellung der Qualität,
- c* Sicherstellung der Sichtbarkeit der Aufgaben und deren Kommunikation unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zur HES-SO und ihrer regionalen Identität,
- d* Gewährleistung der Erreichung der Zielsetzungen und der Erfüllung der Leistungsaufträge, die sie an die HES-SO binden, sowie Realisierung der von den Kantonen/Regionen übertragenen Aufgaben,
- e* Ernennung und Verwaltung des Personals unter Berücksichtigung der von der HES-SO erlassenen Verfügungen und, im Rahmen des Möglichen, Einbezug des Bereichsrats in die Auswahlverfahren für den Lehrkörper (ad-hoc-Jury),
- f* Leitung der aF&E-Tätigkeiten,
- g* Beschluss über die Eröffnung oder Schliessung von Weiterbildungsstudiengängen, die nicht von der HES-SO finanziert werden, sowie Sicherstellung deren Qualität,
- h* Aufbau und Verwaltung der Dienstleistungen in erster Linie zugunsten der Regionen,
- i* Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen kantonalen/regionalen, nationalen und internationalen Institutionen,
- j* Planung, Vorschlag und Verwaltung auf finanzieller und administrativer Ebene der Budgets sowie der personellen Ressourcen, der Ausrüstungen und der Infrastruktur, für die sie verantwortlich sind,
- k* Umsetzung der Beschlüsse der Organe der HES-SO, insbesondere in Zusammenhang mit der Anwendung des internen Kontrollsystems (IKS) und des Qualitätsmanagements,
- l* Bildung von Organen, die die Mitwirkung der Studierenden und des Personals sicherstellen,
- m* Erfüllung des Leistungsauftrags, der sie an das Rektorat bindet.

7. Studierende

Definition

Art. 41 ¹ Als Studierende gelten alle Personen, die an der HES-SO immatrikuliert sind.

² Sofern Platz vorhanden ist, können Hörerinnen und Hörer gewisse Vorlesungen an den Hochschulen besuchen, ohne immatrikuliert zu sein.

Zulassung

Art. 42 ¹ Die Zulassungsbedingungen für einen Studiengang sind identisch.

² Die Hochschulen gewährleisten die Einhaltung der Zulassungsbedingungen. Spezialfälle werden dem zuständigen Bereichsrat zur Entscheidung unterbreitet.

³ Je nach verfügbarer Anzahl der Ausbildungsplätze können Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden.

Studiengebühren und
Kostenbeteiligung

Art. 43 ¹ Die Studiengebühren sind sozial tragbar und für jeden Studiengang und jeden Ausbildungszyklus (Bachelor, Master) gleich.

² Die Studiengebühren werden an diejenigen der anderen Fachhochschulen der Schweiz angeglichen.

³ Höhere Studiengebühren können von Studierenden verlangt werden, die nicht in einem Partnerkanton wohnhaft sind und für die sich kein Kanton oder Staat an den Ausbildungskosten beteiligt.

⁴ Für gewisse besondere Dienstleistungen kann eine Beteiligung an den Ausbildungskosten in Rechnung gestellt werden.

Ausbildung und
Bestehen der Ausbildung

Art. 44 ¹ Die Rechte und Pflichten der Studierenden werden von der HES-SO festgelegt.

² Die Bedingungen für die Ausbildung und den Studienabschluss werden von den jeweiligen Studiengängen bestimmt.

Mobilität

Art. 45 Die Mobilität der Studierenden innerhalb der HES-SO sowie auf nationaler und internationaler Ebene wird gefördert.

Titel

Art. 46 Die verliehenen Diplome werden vom Rektor oder von der Rektorin sowie von einem Mitglied der Direktion der zuständigen Hochschule unterzeichnet.

Beschwerde / Rekurs

Art. 47 ¹ Die Hochschulen verfügen über ein Beschwerdeverfahren.

² Die Rekurse der Kandidaten und Kandidatinnen sowie der Studierenden werden in erster Instanz gemäss den für die Schule geltenden Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde unterbreitet.

8. Personal

1. Öffentliche Hochschulen
a) Anwendbares Recht

Art. 48 ¹ Zur Stärkung des Zusammenhalts, zur Sicherstellung der Chancengleichheit und zur Förderung der Kompetenzen sowie der beruflichen Mobilität der Mitarbeitenden der Hochschulen erlässt die HES-SO bezüglich des Anstellungsprofils, der Funktionen und der Aufgaben des Unterrichts- und Forschungspersonals allgemein gültige Regeln.

² Für alle weiteren Aspekte unterstehen die Mitarbeitenden ihren Arbeitgebern gemäss dem öffentlichen Recht der Kantone/Regionen, die diese Vereinbarung anerkennen.

b) Mitwirkung der Mitarbeitenden

Art. 49 ¹ Das Unterrichts- und Forschungspersonal beteiligt sich an der Ausarbeitung der gemeinsamen Verfügungen. Die hierfür eingesetzte statutarische Kommission setzt sich gleichermassen aus allen beteiligten Partnern zusammen.

² Die Gewerkschaften beteiligen sich gegebenenfalls an den vorbereitenden

Arbeiten.

2. Hochschulen mit einer besonderen Vereinbarung

Art. 50 Hochschulen mit einer besonderen Vereinbarung verpflichten sich im Rahmen einer Vereinbarung, die sie mit der HES-SO unterzeichnen, sich an die für das Personal geltenden Regeln der öffentlichen Schulen zu halten.

9. Finanzfragen

Rechnungsführung und rechnungsmässige Verselbständigung

Art. 51 ¹ Die HES-SO verfügt für die Rechnungsführung über ein einheitliches Finanz- und Buchhaltungssystem, das auf gemeinsamen, transparenten, wirksamen und effizienten Verfahren beruht.

² Die HES-SO benutzt einen einheitlichen Rechnungslegungsstandard, der von den Kantonen anerkannt ist und eventuell an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasst werden kann.

³ Das Buchhaltungssystem der Hochschulen ist unabhängig von der kantonalen Buchhaltung.

⁴ Die Hochschulen verbuchen alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ausgaben und Einnahmen in Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschliesslich jener bezüglich der Investitionen.

⁵ Die Hochschulen führen eine einheitliche analytische Buchhaltung, deren Modalitäten in einem Kostenrechnungshandbuch festgehalten sind.

Mittel der HES-SO

Art. 52 ¹ Die finanziellen Mittel der HES-SO stammen hauptsächlich aus den finanziellen Beiträgen der Vertragskantone/ Vertragsregionen, den Bundesbeiträgen und den finanziellen Beteiligungen der Nichtmitgliedskantone der HES-SO gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV)⁵ sowie von Dritten.

² Die finanziellen Beiträge der Kantone werden vom Regierungsausschuss im Rahmen des vierjährigen Finanzplans unter Vorbehalt der Budgetkompetenzen der Kantonsparlamente festgesetzt und bestehen aus drei Teilen:

- a einem von den Vertragskantonen/Vertragsregionen bezahlten Pauschalbeitrag (Mitspracherecht), der 5% des Gesamtbetrags ausmacht,
- b einem Beitrag, der von allen Vertragskantonen/Vertragsregionen proportional zur Anzahl ihrer Studierenden an der HES-SO bezahlt wird (Gemeinwohl) und der 50% des Gesamtbetrags ausmacht,
- c einem Beitrag, der von den Vertragskantonen/Vertragsregionen als Sitzkantone einer oder mehrerer Ausbildungsstätten proportional zur Anzahl Studierender, die sie an den im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten aufnehmen, bezahlt wird (Standortvorteil) und der 45% des Gesamtbetrags ausmacht.

³ Die Regeln für die Verteilung der kantonalen Beiträge sind in einem detaillierten Reglement festgehalten, das Bestandteil der vierjährigen Zielvereinbarung ist. Der Regierungsausschuss wendet eine Obergrenze für das Gemeinwohl der ausländischen, nicht in der Schweiz wohnhaften Studierenden an. Diese Obergrenze beläuft sich auf 50% pro anerkannten Studiengang/Standort. Wird diese Obergrenze überschritten, wird das Gemeinwohl durch den betroffenen Kanton oder die betroffene Region finanziert.

⁵ BSG 439.21

Mittel der Hochschulen, allgemeine Prinzipien

Art. 53 Die Hochschulen verfügen über folgende Mittel:

- ¹ Direkt erhobene Beiträge :
 - a Studiengebühren und Beiträge zu Ausbildungskosten, die von den Studierenden bezahlt werden,
 - b Einnahmen aus Forschungsarbeiten oder anderen Dienstleistungen zuhanden privater oder öffentlicher Drittpersonen,
 - c Schenkungen und Vermächtnisse,
 - d andere Beiträge von Mäzenen und Sponsoren, die durch ein von der HES-SO erlassenes Reglement geregelt werden;
- ² Beiträge der HES-SO :
 - a Beiträge in Abhängigkeit der Anzahl Studierenden sowie des Studiengangs und des Ausbildungszyklus,
 - b andere Beiträge in Zusammenhang mit den FH-Aufträgen,
- ³ Beiträge des Standortkantons/der Standortregion jeder Hochschule:
 - a Die Kantone/Regionen finanzieren direkt jene Hochschulen, die ihren Aufwand aufgrund der örtlichen Besonderheiten nicht mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Beiträgen decken können.
 - b Die Kantone/Regionen können die Forschungstätigkeiten und anderen Aufgaben der Hochschulen in Zusammenhang mit der kantonalen Strategie direkt finanzieren.
 - c Die in Absatz 3 Buchstaben a und b vorgesehenen Finanzierungen werden ins Budget aufgenommen. Für die von den Kantonen/Regionen in diesem Zusammenhang gemachten Überweisungen wird ein Bericht zuhanden des Rektorats der HES-SO verfasst, und diese Überweisungen werden auch in den Prüfungsberichten erwähnt.
- ⁴ Die Verfügungen zur Bestimmung der Beiträge, die gemäss Absatz 2 Buchstaben a an die Hochschulen überwiesen werden, sind in einem Reglement festgehalten, das Bestandteil der vierjährigen Zielvereinbarung ist.
- ⁵ Die vollständige Liste der örtlichen Besonderheiten und deren zahlenmässige Bestimmung werden aufgestellt und der vierjährigen Zielvereinbarung beigelegt.
- ⁶ Die Kantone/Regionen können den Hochschulen die Schaffung von Reserven erlauben.

Mittel der Hochschulen, besondere Modalitäten

Art. 54 Ein allfälliger Überschuss, der aus Einnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 3 resultiert, wird der HES-SO erstattet und den Beiträgen der Partnerkantone/Partnerregionen angerechnet.

Finanzierung des Forschungs- und Impulsfonds

Art. 55 ¹ Der Forschungs- und Impulsfonds wird gemäss den vom Regierungsausschuss erlassenen Verfügungen über das Budget finanziert. Dieser Fonds darf jährlich höchstens 10 % des Gesamtaufwands der HES-SO ausmachen. Nicht verbrauchte Beträge können auf die nächsten Jahre übertragen werden.

² Das Rektorat stellt sicher, dass die Errichtung des Forschungs- und Impulsfonds sowie die daraus stammenden Zuwendungen zwischen den Bereichen und den Hochschulen nicht durch die in Artikel 53 Absatz 3 vorgesehenen kantonalen Finanzierungen beeinflusst werden.

³ Externe Finanzierungen zugunsten dieses Fonds bleiben Eigentum der HES-SO und ihrer Hochschulen.

Praxisausbildung **Art. 56** ¹ Die Finanzierung der Praxisausbildung dient der Deckung der Kosten für die Organisation der Praktika und zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung am Praktikumsort.

² Die Praxisausbildung wird über das Budget finanziert. Nicht verbrauchte Beträge können auf die nächsten Jahre übertragen werden.

³ Die Benutzung des Praxisausbildungsfonds wird auf dem Reglementsweg festgelegt.

Immobilien und Investitionen **Art. 57** ¹ Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht verändert.

² Die Investitionen, einschliesslich der Ausrüstungen, gehen zulasten der Hochschulen, der Kantone oder gegebenenfalls Dritter gemäss den geltenden Finanzierungsmodalitäten.

10. Streitigkeiten

Streitigkeiten **Art. 58** ¹ Die Partnerkantone unterbreiten ihre aus der Auslegung der Anwendung der vorliegenden Vereinbarung hervorgehenden Streitigkeiten einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht, falls es den Parteien nicht gelungen ist, ihren Streit aussergerichtlich zu schlichten.

² Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, die beide gemeinsam den dritten Schiedsrichter wählen, der den Vorsitz innehat. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Parteien wird der Präsident des Schiedsgerichts vom Präsidenten des für das Verwaltungsrecht zuständigen Obergerichts des Standortkantons der HES-SO bestimmt.

³ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden, wenn eine rechtliche Grundlage oder eine anwendbare Regel fehlt. Es wendet das Verwaltungsverfahren des Standortkantons der HES-SO an.

11. Dauer und Kündigung

Dauer **Art. 59** Die vorliegende Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Evaluation **Art. 60** ¹ Der Regierungsausschuss wird das Rektorat vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung um eine erste Evaluation deren Anwendung bitten.

² Nach Erhalt der Evaluation wird der Regierungsausschuss das Rektorat gegebenenfalls bitten, innerhalb von 12 Monaten die für die korrekte Anwendung der Vereinbarung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Kündigung **Art. 61** ¹ Jeder Partnerkanton kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Jahren auf Beginn eines Studienjahres kündigen. Während dieser Frist werden die finanziellen Verpflichtungen aufrechterhalten. Die Vereinbarung bleibt für die anderen Unterzeichnerkantone gültig.

² Ein Kanton oder eine Gruppe von Kantonen kann ohne vorherige Kündigung der vorliegenden Vereinbarung nicht von seinen bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen befreit werden.

³ Die Studierenden, die ihr Studium vor der formellen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung begonnen haben, können dieses gemäss der Vereinbarung und ihren Anwendungsbestimmungen beenden.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übernahme der Ausführungsgesetzgebung

Art. 62 ¹ Die Ausführungsgesetzgebung des interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997 und der interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001 wird vollständig übernommen.

² Dasselbe gilt für die unter dem Konkordat HES-SO und der Vereinbarung HES-S2 eingegangenen Rechte und Pflichten.

³ Gegebenenfalls werden die notwendigen Änderungen der Ausführungsgesetzgebung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch die zuständigen Stellen, gemäss der vorliegenden Vereinbarung, erlassen.

Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen

Art. 63 Die Partnerkantone verfügen ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung über eine Frist von zwei Jahren, um ihre Gesetzgebung und, gegebenenfalls, die zwischen ihnen abgeschlossenen interkantonalen Vereinbarungen an das neue Recht anzupassen.

Spezifische Vereinbarungen und Aufhebung früherer interkantonaler Vereinbarungen

Art. 64 ¹ Ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung werden aufgehoben:

- a das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997,
- b die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001.

² Die Mitgliedskantone der Vereinbarung vom 31. Mai und 27. September 2001 über die Westschweizer Hochschule für Theater (Convention relative à la Haute école de théâtre de Suisse romande [HETSR]) verpflichten sich, diese form- und fristgerecht zu kündigen.

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Der Bundesrat wird über die vorliegende Vereinbarung in Kenntnis gesetzt.

² Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch alle Kantone an dem vom Regierungsausschuss bestimmten Datum in Kraft.

Lausanne, 26. Mai 2011

Im Namen des Strategischen Ausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO)

Die Präsidentin: *Anne-Catherine Lyon*

Anhang 2

Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc)

Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg,

gestützt auf Artikel 48 und 63a der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁶,

gestützt auf Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)⁷,

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO)⁸,

gestützt auf den Vertrag vom 5. März 2010 zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer)⁹,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Unterzeichner-
kantone und Zweck

Art. 1 ¹Die Kantone Bern (für dem französischsprachigen Kantonsteil), Jura und Neuenburg (nachstehend Unterzeichnerkantone) bilden auf unbestimmte Dauer und in Übereinstimmung mit der eidgenössischen und interkantonalen Gesetzgebung die Hochschule Arc (HE-Arc).

² Die HE-Arc ist eine Hochschule der HES-SO.

³ Sie trägt durch die Förderung innovativer Projekte, die Qualität ihrer Leistungen und das hohe Kompetenzniveau ihrer Absolventinnen und Absolventen sowie ihres Personals wesentlich zur Ausstrahlung und zur nachhaltigen Entwicklung der Unterzeichnerkantone bei.

Rechtsform und
Autonomie

Art. 2 ¹ Die HE-Arc ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist im Rahmen der HES-SO-Vereinbarung und der vorliegenden Vereinbarung autonom, dies namentlich im Bereich der lokalen Forschung sowie der Fort- und Weiterbildung.

³ Sie ist eine nicht gewinnorientierte Institution.

⁴ Sie hat ihren Verwaltungssitz in Neuenburg.

Fachbereiche

Art. 3 ¹ Die HE-Arc ist in Fachbereiche gegliedert.

⁶ SR 101

⁷ SR 414.71

⁸ Anhang 1

⁹ www.cgso.ch→Dokumentation→ParlVer

² Fachbereiche sind Lehr- und Forschungseinheiten mit einem oder mehreren dazu gehörenden Studiengängen.

³ Die Fachbereiche bilden in organisatorischer und administrativer Hinsicht Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

⁴ Sie können nicht in Einheiten mit einer autonomen Organisation unterteilt werden.

⁵ In ihrer Benennung machen die Fachbereiche ihre Zugehörigkeit zur HE-Arc kenntlich.

⁶ Die Tätigkeiten eines Fachbereichs können auf einen oder mehrere Standorte aufgeteilt werden.

Regionales Gleichgewicht

Art. 4 Der strategische Ausschuss bestimmt die Standorte und gewährleistet dabei die Berücksichtigung aller Unterzeichnerkantone.

II. Beziehungen zur HES-SO

Leistungsaufträge und -verträge

Art. 5 ¹ Die HE-Arc setzt die Leistungsaufträge gemäss HES-SO-Vereinbarung sowie den mit dem strategischen Ausschuss vereinbarten Leistungsvertrag um.

² Dabei macht sie von ihrer Autonomie Gebrauch und nutzt den ihr zur Verfügung stehenden Spielraum aus.

Subsidiarität

Art. 6 Die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der HES-SO oder der HE-Arc zugewiesen sind, werden von den nach interkantonalem oder kantonalem Recht zuständigen Behörden wahrgenommen.

Aufgaben

Art. 7 ¹ Die HE-Arc vermittelt eine praxisorientierte Hochschulbildung auf Tertiärstufe, die in erster Linie die Weiterführung einer beruflichen Grundausbildung ist.

² Sie erfüllt die Aufträge, die ihr aufgrund der HES-SO-Vereinbarung in den Leistungsaufträgen zugewiesen werden, sowie diejenigen, die im Leistungsvertrag festgelegt werden.

³ In diesem Rahmen leistet sie einen besonderen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der von den Unterzeichnerkantonen gebildeten Region.

III. Beziehungen zwischen den Kantonen und der HE-Arc

1. Allgemeine Bestimmungen

Leistungsvertrag

Art. 8 ¹ Die Unterzeichnerkantone schliessen mit der HE-Arc einen vierjährigen Leistungsvertrag ab, der mit der Zielvereinbarung und den Leistungsaufträgen gemäss HES-SO-Vereinbarung kompatibel ist.

² Der Leistungsvertrag definiert namentlich:

- a die Aufgaben der HE-Arc und ihrer Fachbereiche,
- b die strategischen Entwicklungsachsen, insbesondere in den Bereichen Forschung sowie Fort- und Weiterbildung,
- c den Finanz- und Aufgabenplan (Globalbudget einschliesslich finanzieller Verpflichtungen),

d die Ziele und deren Messindikatoren.

³ Der Leistungsvertrag wird vom strategischen Ausschuss im Namen der Unterzeichnerkantone sowie von der Generaldirektorin oder vom Generaldirektor im Namen der HE-Arc unterzeichnet.

Finanz- und Aufgabenplan

Art. 9 ¹ Der im Leistungsvertrag definierte Finanz- und Aufgabenplan stellt ein Globalbudget im Rahmen der Gesetzgebung der Unterzeichnerkantone dar. Bei wichtigen Veränderungen können die Unterzeichnerkantone einen Nachtrag zum Leistungsvertrag vereinbaren.

² Der Finanz- und Aufgabenplan wird gemäss Kapitel 9 der HES-SO-Vereinbarung erstellt und betrifft die Tätigkeitsbereiche, für welche die HE-Arc zuständig ist.

³ Die Beiträge der Kantone ans Budget der HE-Arc müssen von den Unterzeichnerkantonen gemäss den in den einzelnen Kantonen geltenden Budgetverfahren genehmigt werden.

Geschäftsbericht

Art. 10 ¹ Der strategische Ausschuss erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, der von den Regierungen an die Parlamente der Unterzeichnerkantone übermittelt wird.

² Der Geschäftsbericht wird gleichzeitig mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission gemäss Artikel 13 übermittelt.

³ Der Geschäftsbericht umfasst die strategischen Zielsetzungen der HE-Arc sowie deren Umsetzung, die Beurteilung der Ergebnisse des Leistungsvertrags, die mehrjährige Finanzplanung, das Budget und die Jahresrechnung der HE-Arc.

Delegation der Rechtsetzungskompetenz

Art. 11 ¹ Die Unterzeichnerkantone übertragen der HE-Arc die Befugnis, die für ihre Tätigkeiten und ihre Organisation erforderlichen Reglemente zu erlassen.

² Artikel 8 der HES-SO-Vereinbarung bleibt vorbehalten.

2. Interparlamentarisches Controlling (interparlamentarische Kommission)

Aufgaben und Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Die Unterzeichnerkantone setzen eine interparlamentarische Kommission (IPK) ein, die mit dem interparlamentarischen Controlling der HE-Arc beauftragt wird.

² Für die Unterzeichnerkantone gilt Kapitel 4 des ParlVer.

³ Jeder Unterzeichnerkanton bezeichnet fünf Kommissionsmitglieder, die zwingend auch Mitglied der interparlamentarischen HES-SO-Kommission sind.

Zuständigkeiten

Art. 13 ¹ Die IPK HE-Arc ist für die Prüfung des Geschäftsberichts des strategischen Ausschusses gemäss Artikel 10 zuständig. Die Prüfung ist vor der Traktandierung für die Sessionen der Parlamente der Unterzeichnerkantone vorzunehmen.

² Die interparlamentarische HE-Arc-Kommission ist auf jeden Fall zuständig

für die Prüfung

- a der strategischen Ziele,
- b des Leistungsvertrags,
- c der mehrjährigen Planung und
- d des Budgets sowie der Betriebs- und Investitionsrechnung.

³ Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht, der den Parlamenten der Unterzeichnerkantone zugestellt wird.

Art der Beschlussfassung

Art. 14 ¹ Die IPK HE-Arc entscheidet nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Gibt sie eine Empfehlung zu Händen der betroffenen Kantonsparlamente ab, werden im Protokoll die Ergebnisse der Abstimmung für jede Kantonsabordnung gesondert aufgeführt.

Organisation

Art. 15 ¹ Die IPK HE-Arc tritt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

² Die Eröffnungssitzung der IPK HE-Arc wird auf Initiative des Büros des Grossen Rats des Kantons Neuenburg einberufen. Dieses legt nach Absprache mit den Büros der beiden anderen Kantonsparlamente Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest. Es führt den Vorsitz bis zur Annahme des in Absatz 3 vorgesehenen Reglements und bis zur Ernennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

³ Im Übrigen organisiert sich die IPK HE-Arc selbst und erlässt ein Geschäftsreglement.

Vertretung

Art. 16 ¹ Der strategische Ausschuss kann an den Sitzungen der IPK HE-Arc teilnehmen. Er wird in diesem Fall durch eines seiner Mitglieder vertreten.

² Der strategische Ausschuss nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

³ Die IPK HE-Arc kann vom strategischen Ausschuss jegliche Auskunft anfordern und mit dessen Zustimmung Anhörungen durchführen.

IV. Betriebliche Grundsätze

Grundsätze

Art. 17 Die HE-Arc setzt die Funktionsprinzipien, die ihr mit der HES-SO-Vereinbarung zugewiesen werden sowie die spezifischen, in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Grundsätze, um.

Mitwirkung

Art. 18 ¹ In Anwendung von Artikel 14 der HES-SO-Vereinbarung gewährleistet die HE-Arc die Mitwirkung der Studierenden und des Personals.

² Zu diesem Zweck

- a setzt sie einen Personalrat ein,
- b kann sie Studenten- und Personalorganisationen bei allgemeinen, sie betreffenden Fragen, konsultieren,
- c bindet sie die Studierenden in das Fachbereichsleben ein.

³ Der strategische Ausschuss und die Generaldirektion legen in Übereinstimmung mit der HES-SO-Vereinbarung sowie mit der vorliegenden Vereinbarung den Umfang und die Modalitäten der Mitwirkung der Studierenden

und des Personals der HE-Arc in einem Reglement fest.

Konsultation	<p>Art. 19 ¹ Im Hinblick auf die regionale Verankerung der Hochschule und die Förderung der Innovation kann die Generaldirektion der HE-Arc Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Themen bilden.</p> <p>² In diesem Zusammenhang kann sie aussenstehende Personen mit Erfahrung und Fachwissen aus dem betroffenen Themenbereich beiziehen.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 20 ¹ Die HE-Arc beteiligt sich innerhalb der HES-SO an den in der schweizerischen Bildungslandschaft unternommenen Bemühungen um Zusammenarbeit, Koordination und Planung und arbeitet aktiv mit den anderen Hochschulen zusammen, insbesondere mit jenen der HES-SO.</p> <p>² Sie arbeitet ebenfalls auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit betroffenen Fachkreisen und Institutionen zusammen.</p> <p>³ Im Hinblick auf Komplementarität und Wettbewerb sucht und begünstigt sie die Zusammenarbeit mit den grenznahen und internationalen höheren Bildungs- und Forschungsinstitutionen.</p>
Qualität und internes Controlling	<p>Art. 21 ¹ In Anwendung von Artikel 40 Buchstabe <i>k</i> der HES-SO-Vereinbarung setzt die HE-Arc die Beschlüsse der HES-SO-Organe in Bezug auf das Qualitätsmanagement und das interne Kontrollsystem (IKS) um.</p> <p>² Für Fragen, die nicht in der HES-SO-Vereinbarung geregelt sind, gibt sich die HE-Arc unter Berücksichtigung bestehender Normen eigene Qualitätsstandards und einen eigenen Qualitätssicherungsplan. Sie richtet ein internes Kontrollsystem (IKS) ein.</p>
Geistiges Eigentum	<p>Art. 22 ¹ Mit Ausnahme der Urheberrechte auf Publikationen und Kunstwerken besitzt die HE-Arc die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Personen, welche mit der HE-Arc in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen oder an der HE-Arc studieren, im Rahmen ihrer Tätigkeit hervorgebracht werden. Unter denselben Voraussetzungen gehören ihr die ausschliesslichen Nutzungsrechte für IT-Programme (Software).</p> <p>² Die HE-Arc gewährleistet den Schutz und die Valorisierung der Forschungsergebnisse, insbesondere durch Patentanmeldungen sowie durch ihre direkte wirtschaftliche Verwertung oder durch die Vergabe von Lizenzen.</p> <p>³ Ist die Nutzung einer Erfindung gewinnbringend, erhält deren Urheberin oder Urheber eine angemessene Entschädigung.</p> <p>⁴ Die Rechte an Immaterialgütern, die im Rahmen einer Zusammenarbeit realisiert werden, werden in spezifischen Verträgen geregelt.</p> <p>⁵ Die auf das geistige Eigentum anwendbaren Modalitäten sind unter Vorbehalt der Vorschriften, die sich aus der HES-SO-Vereinbarung ergeben, Gegenstand eines Reglements. Dies gilt namentlich für die Valorisierung der Forschungsergebnisse, die Aufteilung und die Abtretung der Rechte.</p>
Mobilität	<p>Art. 23 ¹ Die HE-Arc fördert die nationale und internationale Mobilität der Studierenden und des Personals.</p>

² Die Anwendungsmodalitäten werden in einem Reglement der Generaldirektion festgelegt.

Berufsethik

Art. 24 ¹ Die HE-Arc gibt sich im Zusammenhang mit ihrem Auftrag Berufs- und Standesregeln sowie die erforderlichen Mittel, um deren Einhaltung zu überwachen.

² Die Anwendungsmodalitäten werden in einem Reglement der Generaldirektion festgelegt.

V. Haftpflicht der HE-Arc

Haftung

Art. 25 ¹ Die HE-Arc haftet für den Schaden, den ihre Organe oder ihr Personal in Ausübung ihrer Funktion Dritten widerrechtlich zufügen.

² Der geschädigten Person steht gegenüber der fehlbaren Person kein Anspruch zu.

³ Muss die HE-Arc für den widerrechtlich verursachten Schaden aufkommen, kann sie auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rückgriffsklage gegen die fehlbare Person erheben, sofern diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Das Recht auf eine Rückgriffsklage verjährt ein Jahr ab dem Tag, an dem die Haftpflicht der HE-Arc festgestellt wurde.

⁴ Das Personal haftet gegenüber der HE-Arc für Schäden, die ihr durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflichten entstehen.

⁵ Im Übrigen gilt die Neuenburger Gesetzgebung über die Haftpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Angestellten sinngemäss.

VI. Organisation der HE-Arc

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe und Gliederung

Art. 26 ¹ Die Organe der HE-Arc sind:

- a der strategische Ausschuss,
- b die Generaldirektion.

² Die beratenden Organe der HE-Arc sind:

- a der Personalrat,
- b die Ad-hoc-Arbeitgruppen.

³ Die Lehr- und Forschungseinheiten der HE-Arc sind in Fachbereiche zusammengefasst und werden von einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter geleitet.

2. Strategischer Ausschuss

Stellung und Zusammensetzung

Art. 27 ¹ Der strategische Ausschuss ist die Steuerungsbehörde der HE-Arc. Er übt im Rahmen der ihm von der HES-SO-Vereinbarung übertragenen Autonomie die politische Oberaufsicht aus.

² Er setzt sich aus den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern, die in den Unterzeichnerkantonen mit dem HE-Arc-Dossier betraut sind, zusammen.

³ Die Mitglieder werden nach den geltenden kantonalen Verfahren ernannt.

⁴ Die Mitglieder können sich ausnahmsweise durch eine zuständige Person aus ihrem Departement vertreten lassen. Eine Stellvertretung im Regierungs-

ausschuss der HES-SO ist ausgeschlossen.

Kompetenzen

Art. 28 Der strategische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben.

Er

- a vertritt die Interessen der HE-Arc,
- b bestimmt eines seiner Mitglieder als Vertreter der HE-Arc und der Unterzeichnerkantone im Regierungsausschuss der HES-SO,
- c erarbeitet auf Grundlage der Anträge der Generaldirektion den Leistungsvertrag und definiert die strategischen Ziele der HE-Arc,
- d genehmigt die Finanz- und Aufgabenpläne sowie das Budget und die Rechnung der HE-Arc,
- e legt die Modalitäten der Investitionsfinanzierung fest,
- f entscheidet über Zuteilung oder Rückerstattung allfälliger Ertragsüberschüsse,
- g beschliesst die Eröffnung und Schliessung der Standorte der HE-Arc,
- h genehmigt die Reglemente, die ihm gemäss vorliegender Vereinbarung zugewiesen werden,
- i stellt auf Antrag des HES-SO-Rektorats die Generaldirektorin oder den Generaldirektor sowie auf deren oder dessen Antrag die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter an,
- j bezeichnet das Kontrollorgan oder die Kontrollorgane gemäss Artikel 40 der vorliegenden Vereinbarung,
- k beauftragt die Generaldirektion, dossierbezogene Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzusetzen,
- l nimmt weitere Kompetenzen wahr, die ihm mit der vorliegenden Vereinbarung übertragen werden, oder delegiert sie an die Direktion.

Art der Beschlussfassung

Art. 29 ¹ Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

² Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor nimmt grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Betrieb

Art. 30 ¹ Der strategische Ausschuss tritt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

² Im Übrigen organisiert er sich selbst und erlässt sein eigenes Reglement.

3. Generaldirektion

Stellung und Zusammensetzung

Art. 31 ¹ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor leitet die HE-Arc in Absprache mit den anderen Mitgliedern der Generaldirektion. Dazu stehen ihr oder ihm zentrale Dienste zur Verfügung.

² Die Generaldirektion ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung sowie der HES-SO-Vereinbarung insbesondere zuständig für

- a die Förderung der Umsetzung innovativer Querschnittsprojekte zwischen den einzelnen Fachbereichen und die Sicherstellung der diesbezüglichen Koordination,
- b die Förderung des Technologietransfers im Zusammenhang mit den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

³ Die Generaldirektion setzt sich zusammen aus der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor, den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie der Finanzverantwort-

lichen oder dem Finanzverantwortlichen.

⁴ Das Geschäftsreglement der Generaldirektion bestimmt die Aufgaben der zentralen Dienste, deren Verantwortliche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Generaldirektion teilnehmen.

Kompetenzen der
Generaldirektorin
oder des Generaldi-
rektors

Art. 32 Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor

- a vertritt und valorisiert die HE-Arc bei der HES-SO, insbesondere auf Ebene des leitenden Ausschusses,
- b initiiert und unterzeichnet gemäss Geschäftsreglement der Direktion Verträge zwischen der HE-Arc und anderen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen,
- c beantragt dem strategischen Ausschuss die Anstellung der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
- d legt die strategische Ausrichtung fest, stellt letztinstanzlich das Gesamtpersonalmanagement sicher und sorgt für die Attraktivität der beruflichen Tätigkeit der HE-Arc,
- e beschliesst die Organisation der zentralen Dienste und stellt das erforderliche Personal an,
- f verwaltet auf finanzieller und administrativer Ebene die zugeteilten Budgets, die Anlagen und die Infrastruktur der zentralen Dienste,
- g nimmt die weiteren Kompetenzen wahr, die ihr oder ihm mit dieser Vereinbarung übertragen werden.

Kompetenzen der
Generaldirektion

Art. 33 Die Generaldirektion

- a beantragt dem strategischen Ausschuss den Leistungsvertrag, einschliesslich der strategischen Ziele,
- b setzt den mit dem strategischen Ausschuss vereinbarten Leistungsvertrag sowie die mit der HES-SO vereinbarten Leistungsaufträge um,
- c setzt sämtliche strategischen Ziele um, die ihr zugewiesen sind,
- d setzt die Beschlüsse des strategischen Ausschusses und der HES-SO-Organen um,
- e legt ihre Kommunikationsstrategie fest,
- f initiiert und unterzeichnet gemäss ihrem Geschäftsreglement Verträge zwischen der HE-Arc und anderen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen,
- g trifft alle Massnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der HE-Arc, ihrer Fachbereiche sowie ihrer Standorte, gegebenenfalls mit Hilfe von Reglementen,
- h beantragt die Finanz- und Aufgabenpläne sowie die jährlichen Budgets,
- i verwaltet in finanzieller und administrativer Hinsicht die zugeteilten Budgets sowie die Anlagen und die Infrastruktur,
- j beschliesst die interne Zuteilung der Mittel,
- k erstellt die Jahresrechnung,
- l verfasst den Geschäftsbericht und legt ihn dem strategischen Ausschuss vor,
- m führt die operativen Geschäfte und stellt das Personal der HE-Arc an,
- n beantragt dem strategischen Ausschuss das Personalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement,
- o organisiert und verwaltet das Controlling und richtet namentlich das interne Kontrollsystem (IKS) ein,
- p führt einen Qualitätsmanagementplan ein und setzt diesen um,
- q setzt Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein und legt deren Auftrag fest,
- r setzt politische Vorgaben oder Verfahren um, die sich aus der HES-SO-Vereinbarung ergeben,

- s erlässt ihr eigenes Geschäftsreglement,
 t nimmt alle weiteren Kompetenzen wahr, die ihr mit dieser Vereinbarung übertragen werden.

Betrieb

Art. 34 ¹ Der Generaldirektion steht die Generaldirektorin oder der Generaldirektor vor.

² Die Generaldirektion nimmt eine Vorprüfung aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen vor. Der Schlussentscheid kommt der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor zu.

³ Im Übrigen organisiert sich die Generaldirektion selbst und erlässt ein Geschäftsreglement. Sie kann gewisse Kompetenzen, namentlich im reglementarischen Bereich, an die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter delegieren.

4. Personalrat

Zusammensetzung

Art. 35 ¹ Der Personalrat setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, die das Personal vertreten und von diesem gewählt werden.

² Die Dozentinnen und Dozenten aller Fachbereiche, die Assistentinnen und Assistenten, das Verwaltungspersonal sowie das technische Personal sind mit je mindestens einem Mitglied im Personalrat vertreten.

Kompetenzen

Art. 36 Der Personalrat

- a nimmt Stellung zu Fragen betreffend Arbeits- und Gehaltsbedingungen an der HE-Arc,
- b wirkt gemäss den von der Generaldirektion festgelegten Modalitäten bei der Genehmigung des Personalstatuts mit,
- c nimmt Stellung oder unterbreitet Anträge in Zusammenhang mit allen allgemeinen Fragen, die für das Personal von Interesse sind.

Betrieb

Art. 37 Der Personalrat organisiert sich auf der Grundlage eines vom strategischen Ausschuss genehmigten Reglements selbst.

5. Ad-hoc-Arbeitsgruppen

Stellung und Zusammensetzung

Art. 38 ¹ Die Generaldirektion kann, wenn sie es für nötig erachtet oder auf Ersuchen des strategischen Ausschusses, Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der HE-Arc prüfen.

² Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen setzen sich aus Personen zusammen, die aus Kreisen hervorgehen, welche sich für die Tätigkeiten der HE-Arc interessieren.

Kompetenzen

Art. 39 Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen geben gemäss den ihnen zugewiesenen Aufträgen Empfehlungen zu Händen der Generaldirektion ab.

6. Kontrollorgane

Art. 40 ¹ Das oder die vom Regierungsausschuss der HES-SO bezeichne-

ten Kontrollorgane prüfen die Finanz- und Betriebsbuchhaltung der HE-Arc.

² Der strategische Ausschuss bezeichnet das Kontrollorgan, das die Tätigkeiten der HE-Arc, die nicht unter Absatz 1 fallen, kontrolliert. Er betraut möglichst eines der Kontrollorgane der HES-SO mit dieser Aufgabe.

VII. Studierende

Konkordatsrecht

Art. 41 Akademische Fragen, wie Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbedingungen, werden durch die HES-SO-Vereinbarung geregelt.

Restkompetenz

Art. 42 ¹ Für einzelne Fragen, die in der HES-SO-Vereinbarung nicht oder nicht vollständig geregelt werden, erlässt die Generaldirektion eine entsprechende Regelung.

² Die Generaldirektion kann diese Kompetenz, namentlich im Bereich der Prüfungen, an die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter delegieren.

VIII. Personal

Art. 43 ¹ Unter Vorbehalt der von der HES-SO erlassenen allgemeinen Vorschriften für das Lehr- und Forschungspersonal genehmigt der strategische Ausschuss, auf Antrag der Generaldirektion, das Personalstatut der HE-Arc. Artikel 18 und 36 der vorliegenden Vereinbarung bleiben vorbehalten.

² Die Generaldirektion kann ihre Kompetenzen im Bereich der Personalanstellung an die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter delegieren.

³ Die Einzelheiten zum Anstellungsverfahren sind im Personalstatut definiert.

IX. Mediation und Schutz vor Mobbing

Art. 44 ¹ Die Generaldirektion setzt für das Personal und die Studierenden ein Dispositiv für Mediation und Schutz vor Mobbing ein.

² Kapitel XI der vorliegenden Vereinbarung, das Personalstatut sowie das Studienreglement bleiben vorbehalten.

X. Finanzielle Bestimmungen

1. Grundsätze über die finanziellen Beiträge der Unterzeichnerkantone

Anwendung der HES-SO-Vereinbarung

Art. 45 ¹ Die Unterzeichnerkantone stellen die Finanzierung der HE-Arc sicher, indem sie die Beiträge entrichten, die gemäss HES-SO-Vereinbarung geschuldet werden.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Kostenübernahme des nicht durch Einnahmen und Investitionen der HE-Arc gedeckten Aufwands gemäss Artikel 47.

Aufteilung des an die HES-SO bezahlten Betrags

Art. 46 ¹ Der Beitrag, den die Unterzeichnerkantone der HES-SO für die entsandten bzw. aufgenommenen Studierenden bezahlen, wird aufgrund der in der HES-SO-Vereinbarung definierten Regel aufgeteilt. Die Aufteilung dieses Betrags unter den Unterzeichnerkantonen kann Gegenstand eines separaten Reglements sein, das Bestandteil des vierjährigen Leistungsvertrags

wird.

² Das in der HES-SO-Vereinbarung verankerte Mitbestimmungsrecht der Unterzeichnerkantone wird zu gleichen Teilen auf die Unterzeichnerkantone aufgeteilt.

Aufteilung des Zusatzbetrags an die HE-Arc und des Infrastrukturaufwands

Art. 47 ¹ Wenn nötig überweisen die Unterzeichnerkantone der HE-Arc direkt einen Zusatzbeitrag zur Finanzierung allfälliger Aufwandüberschüsse.

² Es gilt folgender Verteilschlüssel: 60 Prozent für den Kanton Neuenburg, 20 Prozent für den Kanton Jura und 20 Prozent für den Kanton Bern.

Ertragsüberschüsse

Art. 48 ¹ Der strategische Ausschuss kann einen allfälligen Ertragsüberschuss ganz oder teilweise

- a einem Reservefonds zum Ausgleich der Studentenfluktuationen während eines zukünftigen Geschäftsjahrs oder einem Fonds zur Finanzierung der Anlagen- oder Infrastrukturinvestitionen oder anderer Entwicklungsprojekte der HE-Arc zuweisen und/oder
- b den Unterzeichnerkantonen im Verhältnis zu ihrem Finanzbeitrag während des betreffenden Geschäftsjahrs zurückerstatten.

² Die Einzelheiten der Zuweisung werden durch den strategischen Ausschuss festgelegt.

Direkte Mittelzuweisung

Art. 49 Der strategische Ausschuss kann auch beschliessen, der HE-Arc Mittel für Forschung und Entwicklung sowie für die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen, die zur regionalen Ausstrahlung der Hochschule beitragen, direkt zukommen zu lassen.

2. Grundsätze der Rechnungsführung der HE-Arc

Rechnungsführung und buchhalterische Autonomie

Art. 50 Die Rechnungsführung der HE-Arc erfolgt über ein einheitliches Finanz- und Buchhaltungssystem und aufgrund von gemeinsamen, transparenten, wirksamen und effizienten Verfahren. Vorbehalten bleibt die Regelung der Rechnungsführung gemäss HES-SO-Vereinbarung.

Mittel der HE-Arc

Art. 51 Die HE-Arc verfügt über folgende Mittel:

¹ Direkt erhobene Beiträge:

- a Studiengebühren und Beiträge an Ausbildungskosten, die von den Studierenden bezahlt werden,
- b Einnahmen aus Forschungsarbeiten oder anderen Dienstleistungen, die für private oder öffentliche Dritte erbracht werden,
- c Schenkungen und Legate,
- d weitere Einnahmen wie Beiträge von Mäzenen und Sponsoren zugunsten der HE-Arc, die den Voraussetzungen eines von der Generaldirektion erlassenen Reglements entsprechen.

² Beiträge der HES-SO

- a Beiträge in Abhängigkeit der Anzahl Studierender sowie des Studiengangs und des Ausbildungszyklus; andere Beiträge in Zusammenhang mit den Fachhochschul-Aufträgen.

³ Beiträge der HE-Arc-Kantone/-Regionen

- a Die Kantone/Regionen finanzieren die HE-Arc direkt, wenn es dieser aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht gelingt, ihren Aufwand durch die Einnahmen/Erträge zu decken,
- b Sie finanzieren die Forschungstätigkeiten und anderen Aufträge der HE-Arc im Zusammenhang mit der kantonalen Strategie direkt.

3. Immobilien und Investitionen

Art. 52 ¹ Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch diese Vereinbarung nicht verändert. Der Erwerb von Liegenschaften durch die HE-Arc ist nicht ausgeschlossen.

² Die HE-Arc ist Eigentümerin ihrer Einrichtungen. Die diesbezüglichen Investitionen gehen zu ihren Lasten. Bei Liegenschaften, deren Eigentümerin sie ist, können bauliche Investitionen zu ihren Lasten gehen.

³ Die Finanzierungs- und Abschreibungsmodalitäten werden durch den strategischen Ausschuss bestimmt.

XI. Streitigkeiten

1. Streitigkeiten mit Bezug auf die Studierenden

Art. 53 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende können gegen Verfügungen der HE-Arc, die sie betreffen, Einsprache erheben. Das Erheben einer Einsprache ist Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren gemäss Absatz 3.

² Die schriftlichen Einsprachen sind innert dreissig Tagen nach Eröffnung der Verfügung mit einer Begründung an die verfügende Behörde zu richten. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegeverfahren des Kantons Neuenburg sinngemäss.

³ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der HES-SO können in erster Instanz bei der HE-Arc-Rekurskommission Beschwerde erheben. Das Beschwerdeverfahren der HE-Arc-Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegeverfahren des Kantons Neuenburg.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der HES-SO können Entscheide der HE-Arc-Rekurskommission in zweiter Instanz an die in der HES-SO-Vereinbarung vorgesehene Rekurskommission weiterziehen.

2. Streitigkeiten mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse

Erstinstanzliche
Behörde

Art. 54 ¹ Streitigkeiten zwischen dem Personal und der HE-Arc als Arbeitgeberin werden in erster Instanz durch die HE-Arc-Rekurskommission behandelt.

² Es gilt das Verwaltungsrechtspflegeverfahren des Kantons Neuenburg.

Beschwerdeinstanz

Art. 55 ¹ Gegen Entscheide der HE-Arc-Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg Beschwerde erhoben werden.

² Es gilt das Verwaltungsrechtspflegeverfahren des Kantons Neuenburg.

3. HE-Arc-Rekurskommission

Zusammensetzung

Art. 56 ¹ Die HE-Arc-Rekurskommission setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern aus den drei Unterzeichnerkantonen sowie aus zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die durch den strategischen Ausschuss ernannt werden.

² Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Beide verfügen über eine juristische Ausbildung.

³ Die Amtszeit dauert vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der strategische Ausschuss ernennt ausserdem eine Kommissionsschreiberin oder einen Kommissionsschreiber sowie eine stellvertretende Kommissionsschreiberin oder einen stellvertretenden Kommissionsschreiber.

Sitz

Art. 57 Die HE-Arc-Rekurskommission hat ihren Sitz am Sitz der HE-Arc.

Organisation

Art. 58 Der strategische Ausschuss legt die Organisation der HE-Arc-Rekurskommission in einem Reglement fest. Das Verwaltungsrechtspflegeverfahren des Kantons Neuenburg bleibt vorbehalten.

XII. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 59 ¹ Die Unterzeichnerkantone unterbreiten ihre aus der Auslegung und Anwendung der vorliegenden Vereinbarung hervorgehenden Streitigkeiten einem aus drei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht, falls es den Parteien nicht gelungen ist, ihren Streit aussergerichtlich zu schlichten.

² Jede Partei bestimmt eine Person als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter. Beide zusammen bestimmen die dritte Person, welche den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt. Sie oder er muss Juristin oder Jurist sein.

³ Können sich die beiden Parteien auf kein Schiedsgerichtspräsidium einigen, wird dieses von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg bestimmt.

⁴ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden, wenn eine rechtliche Grundlage oder eine anwendbare Regel fehlt.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Neuenburg. Das Schiedsgericht kann den Parteien eine Schiedsvereinbarung vorschlagen.

⁶ Der begründete Entscheid des Schiedsgerichts ist für die Unterzeichnerkantone bindend.

XIII. Dauer, Evaluation, Kündigung

1. Dauer

Art. 60 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2. Evaluation

Art. 61 ¹ Der strategische Ausschuss wird die Generaldirektion vier Jahre

nach Inkrafttreten der Vereinbarung um eine erste Evaluation der Anwendung bitten.

² Aufgrund des Evaluationsberichts wird der strategische Ausschuss die Generaldirektion gegebenenfalls einladen, innerhalb von zwölf Monaten die nötigen Massnahmen zu treffen.

³ Der strategische Ausschuss sichert die Koordination dieser Evaluationen mit jenen der HES-SO.

3. Kündigung

Frist und Form der Kündigung

Art. 62 Die Unterzeichnerkantone können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Jahren schriftlich auf Beginn eines Studienjahres kündigen.

Folgen der Kündigung

Art. 63 ¹ Während dieser Frist bleiben die finanziellen Verpflichtungen der Kantone bestehen.

² Die Vereinbarung bleibt in Kraft, solange ihr mindestens zwei Kantone angeschlossen sind.

³ Die Studierenden des kündenden Kantons, die ihr Studium vor der formellen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung begonnen haben, können dieses gemäss der Vereinbarung und ihrer Ausführungsbestimmungen beenden.

Weiterführung der Tätigkeiten

Art. 64 ¹ Wird die Vereinbarung durch mindestens zwei Kantone gekündigt, nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um die Weiterführung der Tätigkeiten der HE-Arc vertraglich zu regeln.

² Bei einem Scheitern der Verhandlungen, bestimmen die Unterzeichnerkantone eine Kommissarin oder einen Kommissär, die/der den Auftrag hat, die Fortsetzung der Tätigkeiten der HE-Arc solange sicherzustellen, bis die Unterzeichnerkantone eine Institution gefunden haben, welche diese Tätigkeiten übernimmt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird die Kommissarin oder der Kommissär durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg bestimmt.

³ In diesem Fall bleiben die finanziellen Verpflichtungen der Unterzeichnerkantone trotz der Kündigung bestehen, und zwar so lange, bis eine oder mehrere andere Institutionen die Tätigkeiten der HE-Arc übernehmen.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übernahme der Ausführungsgesetzgebung

Art. 65 ¹ Die Ausführungsgesetzgebung zur Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg vom 14. Oktober 2003 wird vollständig übernommen.

² Dasselbe gilt für die unter der besagten Vereinbarung begründeten Anstellungsverhältnisse, Rechte und Pflichten.

³ Bei Bedarf wird die Ausführungsgesetzgebung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung von den gemäss der vorliegenden Vereinbarung zuständigen Organen angepasst.

Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen

Art. 66 Die Unterzeichnerkantone haben ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zwei Jahre Zeit, um gegebenenfalls ihre Gesetzgebung anzupassen.

Kündigung der früheren interkantonalen Vereinbarung

Art. 67 Die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch den strategischen Ausschuss gilt als Kündigung der Vereinbarung vom 14. Oktober 2003 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg.

Inkrafttreten

Art. 68 Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Unterzeichnerkantone am vom strategischen Ausschuss festgelegten Datum in Kraft.

Neuenburg, 24. Mai 2012

Für den Strategischen Ausschuss:

Philippe Gnägi, Staatsrat

Elisabeth Baume-Schneider, Staatsrätin

Bernhard Pulver, Regierungsrat